

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Langen (Taxentarif)

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat der Magistrat der Stadt Langen am 20.05.1980 eine Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Langen beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 18.05.1981, 07.11.1988, 04.11.1991, 04.07.1994, 08.05.2000, 01.10.2001, 02.07.2007, 01.02.2016 und 30.05.2022 wie folgt lautet:

§ 1

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Langen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfasst das Gebiet der Stadt Langen, Kreis Offenbach am Main
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1977 (BGBl. I. S. 598) wird verwiesen.

§ 2

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Zahl der jeweils zu beförderten Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 3,00 Euro |
| 2. Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt | 1,90 Euro |
| 3. Die Wartezeit pro Stunde auch verkehrsbedingt | 31,00 Euro |

§ 3

Sonderkosten

1. Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grund- und dem Kilometerpreis, zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen durch mitgeführte Tiere wird in jedem Falle gehaftet.
4. Sondervereinbarungen sind in Abweichung von § 2 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) die Verordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b) Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
 - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.
5. Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das vereinbarte Beförderungsentgelt kann den Beförderungen zugrunde gelegt werden, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 4

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Fahrpreisanzeiger nach § 2 und § 4 zu errechnen.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über, noch unterschritten werden dürfen.
5. In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ggf. unter Angabe der Fahrtstrecke, zu erteilen.
7. Der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
8. Bei Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxenfahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Der Taxentarif der Stadt Langen vom 01.04.1978 und die Änderungsverordnung vom 15.07.1979 verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifs seine Gültigkeit.

Langen, 20. Mai 1980

Der Magistrat der Stadt Langen

Kreiling
Bürgermeister

Die vorstehende Verordnung wurde am 23.05.1980 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss des Magistrats (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	18.05.1981	10.06.1981	01.07.1981
2. Änderung	07.11.1988	22.11.1988	02.01.1989
3. Änderung	04.11.1991	15.11.1991	01.12.1991
4. Änderung	04.07.1994	19.07.1994	01.08.1994
5. Änderung	08.05.2000	09.06.2000	01.07.2000
6. Änderung	01.10.2001 (26.10.2001)	30.10.2001	01.01.2002
7. Änderung	02.07.2007 (05.07.2007)	10.07.2007	01.09.2007
8. Änderung	01.02.2016 (23.02.2016)	01.03.2016	01.04.2016
9. Änderung	30.05.2022 (22.06.2022)	24.06.2022	01.08.2022